

Riesaer



Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 58.

Montag, 11. März 1901, Abends.

54. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postamtshalle 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabeheftes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Pferdemusterung.

Der zweite Theil der diesjährigen Pferdemusterung (§ 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 — Gehep- und Recordungsblatt Seite 51 fsg.) findet nach dem umstehenden, vom Pferdemusterungs-Kommissar, Herrn Altmeyer z. D. von Carlowitz aufgestellten Reihenfolge statt.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden beigegebenen Plänen seine sämtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme

- der Hohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren.)
- der Hohlen kalbältiger oder kalbältig-gemischter Schläge unter 3 Jahren.)
- der Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abhöhlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgeföhlt haben,
- der Vollblutstuten, die im "Allgemeinen Deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckelschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind (alle neu angekauften oder hinzugekommenen Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Besitzers als "kriegsunbrauchbar" erklärt worden sind),
- der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreishauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintragen zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

In den unter d. aufgeschilderten Fällen sind von den Vertretern der Gemeinde- oder Gutsbezirke ausfertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten auch der Deckelschein beizufügen ist.

Die Vorführung hat blank, ohne Geschirr auf Trense mit zwei Bügeln zu erfolgen.

Die Hufe sind zu röhren, aber nicht zu schmieren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der geistlichen Strafe zu gewürten, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeschaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- die Mitglieder der regierenden deutschen Familien bezüglich der zum persönlichen Gebrauche gehaltenen Pferde;
- die Gesindien fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauche gehaltenen Pferde;
- Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich d.r. zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden müssen;
- die Königlichen Staatsgefürsteten.

Der Herr Bürgermeister zu Riesa, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behördenfall ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsplänen einzufinden und dem Herrn Pferdemusterungs-Kommissar das in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer verzeichnete Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferde- und Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Kommissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Kann ein gestellungspflichtiges Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund in Spalte 6 der Vorführungsliste einzutragen.

Gemeinden pp., die keine Pferde vorzuführen haben, haben Valatlisten (doppelt) vorzulegen.

Der genannte Herr Bürgermeister, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Beute (kleine Kinder) und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist links an der Halstirpe jedes Pferdes ein Zettel (Nummertafel) mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Für Pferde, welche bereits bei der früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die im Vorjahr hinausgegebenen Bestimmungstäfelchen (mit Bindfaden zum Anhängen versehen) zur Musterung mitzubringen. Die Täfelchen sind aber weder anzuhängen, noch auszufüllen.

Weiterer Bedarf an Bestimmungstäfelchen ist der Königlichen Amtshauptmannschaft umgehend anzufordern.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bez. Gutsvorsteher nur in Spalten 1, 2 und 3, und zwar möglichst genau auszufüllen; die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt durch den Herrn Kommissar, außerdem ist auf Seite 1 des Verzeichnisses die Möglichkeit zu bezeichnen (§. Anlage A zur Eingang gebachten Pferdeaushebungsvorschrift). Durch diese Bescheinigung der Richtigkeit ist eine weitere Bescheinigung über etwaige Angaben in der Liste — so wenn ein Pferd schwer erkrankt ist und so nicht vorgeführt werden kann, nicht nötig.

*) es werden dennoch in den Gemeindebezirken in der Regel alle Hohlen über 3 Jahre als vorzuführen sein, da nur in einigen Gutsbezirken warmblütige Pferde gezogen werden.

Blinde oder seit der letzten Vor-Musterung neu hinzugekommene Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als "blind" oder "neu" aufzuführen.

Es wird sich empfehlen, andere Bewertungen, als wie im Vorstehenden angeordnet, nicht einzutragen.

Was die Fahrzeuge anlangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungsort zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung mündlich anzugeben, wieviel kriegsunbrauchbare Wagen und Geschirre nach Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift vorhanden sind.

Der Herr Bürgermeister zu Riesa, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strenge Durchführung der auf die Pferdemusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht und ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Stellungspflichtigen so zeitig beordert werden, daß sie mit den Pferden zu den angegebenen Zeiten pünktlich zur Stelle sind, damit der Herr Commissar nicht aufgehalten wird und rechtzeitig nach den folgenden Octen gelangen kann.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsleistungsgesetzes unanständig bestraft werden.

Großenhain, am 10. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 359.

Dr. Uhlemann.

Barth.

Musterplan für die Pferdemusterungen in der Amtshauptmannschaft Großenhain 1901. 2. Theil.

Datum.	Ort.	Zeit.
15. März.	Großenhain mit Lautendorf und Pulsen	9,40 Vorm.
	Gröditz	10,40 -
	Reppis	11,10 -
	Neuwalde	11,40 -
	Schweinsfurth	12,20 Nachm.
	Spannberg mit Riesa	1,05 -
	Tiefenau	2,0 -
	Koselitz	2,30 -
	Bördig	3,15 -
	Wauda	4,0 -
	Colmnitz	8,30 Vorm.
	Berlich	9,10 -
	Streunen	9,45 -
	Wülfritz	10,25 -
	Lichtensee mit Haldehäuser und Kleintrebnitz	11,0 -
	Marktzieblich	12,0 Mittag
	Stadtewitz	12,20 Nachm.
	Glaubitz mit Sageritz und Langenberg	12,30 -
	Roba	10,10 Vorm.
	Bischoten	10,35 -
	Rüschitz	11,05 -
	Grödel	11,25 -
	Moritz	11,50 -
	Geithain	12,20 Nachm.
	Boberzen	1,20 -
	Leipa	1,40 -
	Röderau	2,0 -
	Premnitz	2,20 -
	Leutewitz	9,50 Vorm.
	Nobitz	12,20 Nachm.
	Hegitz	12,55 -
	Mergendorf	1,50 -
	Popitz	2,10 -
	Rüdigitz	9,30 Vorm.
	Gösfelditz	9,55 -
	Pronitz	10,15 -
	Bahrenz	11,0 -
	Reichlitz	11,35 -
	Zehnrichshausen mit Böhla	12,35 Nachm.
	Dößitz	1,0 -
	Bautitz	1,30 -
	Riesa	9,0 Vorm.
	Welsda	11,20 -
	Merzdorf	12,0 Mittag
	Bohra	12,40 Nachm.
	Großa mit Gorberge und Oberreichen	1,25 -

(Die selbständigen Gutsbezirke sind in den betreffenden Ortschaften mit angegeben.)

Im Gasthof zur "Linde" in Neuwalde — als Versteigerungsort — soll
Donnerstag, den 14. März 1901,

Mittag 12 Uhr,
ein Kastenwagen gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 9. März 1901.

Der Ger.-Soll. des Rgl. Amtsger.
Seit. Eisam.